

# RS OGH 1983/11/8 4Ob558/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1983

## Norm

ABGB §1096 E

ZPO §14 C

## Rechtssatz

Hat der Kläger gemäß § 1096 ABGB die Zuhaltung seines Bestandvertrages - durch Unterlassung von Störungen des bedungenen Gebrauches der Bestandsache - verlangt, kann eine solche Erfüllungsklage nur gegen den (die) anderen Vertragspartner gerichtet werden; auch die durch den Erwerb der Miteigentumsanteile in die Stellung des Bestandgebers eingetretenen Beklagten sind deshalb passiv legitimiert. Eine notwendige Streitgenossenschaft aller Miteigentümer der Liegenschaft liegt in einem solchen Fall nicht vor.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 558/82

Entscheidungstext OGH 08.11.1983 4 Ob 558/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0021573

## Dokumentnummer

JJR\_19831108\_OGH0002\_0040OB00558\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)